

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 25 (2012)

Artikel: Hintersassen : die Einwohner minderen Rechts : "Er solle sich samt seinem Volck bescheidenlich als ein Beysass einstellen"

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hintersassen – die Einwohner minderen Rechts

«Er solle sich samt seinem Volck bescheidenlich als ein Beysaß einstellen»

Hansjakob Gabathuler

«Unsere Grafschafts Leüth zu Werdenberg, sollen die Hindersäßen, so fehr sie uns einem Landammann und Rath zu Glarus gefällig anzunehmen befügt seyn; Diejenigen aber, so uns missfällig[.] wollen wir verweisen, und sollen sie solche im wenigsten nit gestatten.»

Dieser nicht leicht verständliche Satz aus dem «Alten Landsbuch [der] Grafschaft Werdenberg» aus dem Jahr 1778¹ bedeutet in freier Übersetzung etwa Folgendes: Die Grafschaftsleute – die seit altem niedergelassenen Untertanen in der Herrschaft Werdenberg – sollen berechtigt sein, die der glarnerischen Obrigkeit «gefährlichen» oder willkommenen «Hintersassen» an- oder aufzunehmen, das heißt, ihnen die Niederlassung zu gestatten. Diejenigen aber, die der Regierung «missfällig» – nicht willkommen – sind, sollen auch von den Landleuten ab- oder weggewiesen werden; solchen Leuten soll die Ansiedlung unbedingt verweigert werden.

Menschen zweiter Klasse trotz «ehrlicher Herkunft»

Was aber bedeutet der Ausdruck «Hintersassen»? Im Spätmittelalter und noch bis ins 16. Jahrhundert waren es die Leute, die «hinter» einem Herrn «sassen» und damit einem Grundherrn oder einer Herrschaft unterworfen waren. Später wurden vornehmlich jene als «Hintersassen»² bezeichnet, die neu in einer Gemeinde eingezogen oder sich unter einer Landesobrigkeit niedergelassen hatten. Obwohl sie meist mit eigenem Haushalt dauerhafter als etwa Dienstboten und Gesinde ansässig und enger als jene in die lokale Gesell-



Neben den Burgern des Städtchens Werdenberg mit besonderen Vorrechten stellten die Landleute unter der Glarner Herrschaft den grössten Anteil an Untertanen; zu ihnen gehörte immer auch eine eher geringe Anzahl Hintersassen als Bürger minderen Rechts. – Blick vom Weg zum Schneggenbödeli auf Städtchen und Schloss Werdenberg. Lithographie von Chapuy/Jacottet, um 1840 (Ausschnitt). Sammlung Albert Bicker, Grabs

schaft und Wirtschaft eingebunden waren, besaßen sie als «Einwohner minderen Rechts» nicht das volle Land- oder Dorfrecht, wie es bei den alt eingesessenen Landleuten oder Dorfgenossen üblich war.

In vielen Untertanengebieten durften die Bürger über eine Aufnahme in die Gemeinschaft mitentscheiden, auch wenn sie dieses Recht, insbesondere bei strittigen Gesuchen, nicht immer gegen die Obrigkeit durchzusetzen wussten. Die Einhaltung einer gewissen

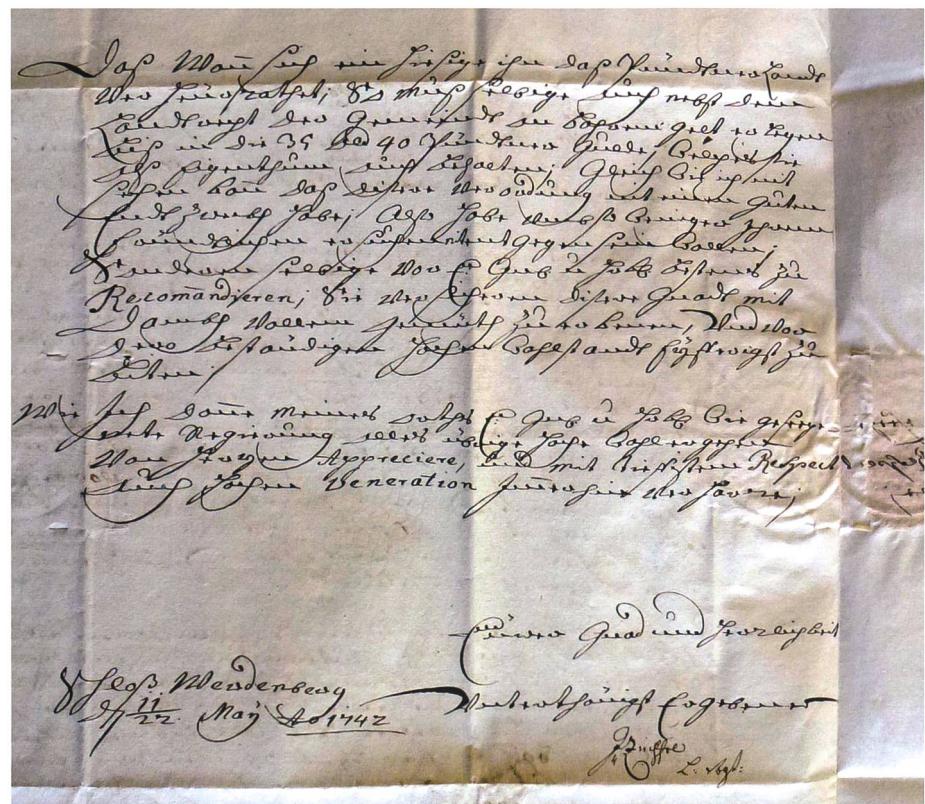
1 Art. 20 des Werdenberger Landbuchs: «Wie man Hindersäßen solle annehmen». Dieses «Alte Landsbuch [der] Grafschaft Werdenberg», das auch die Erbgesetze enthält, umfasst 58 Artikel sowie mehrseitige Erläuterungen und Zusätze. Schon 1639 und abermals 1778 wurde es vom Rat zu Glarus erneuert, denn die Werdenberger sagten, es sei «ganz ohnverständlich, verwirrig und dunkel, so daß deswegen ihnen aus ohngleichem Verstand desselbigen Spän und Zanck, große Kosten und viel beschwerliche Müh und Arbeit erwachsen.» Zit. nach Senn 1862, S. 225ff. und S. 232.

2 Auch *Hintersassen*, synonym ebenso als *Beisassen*, *Beisäßen* oder *Ansassen* bezeichnet.

Aufenthaltsdauer, ein Attest ehrlicher Herkunft und der Nachweis eines gesicherten Vermögens waren wichtige Bedingungen für die Aufnahme als Hintersasse. Unabdingbar waren auch die Entrichtung eines «Einzugsgeldes» und einer jährlichen Gebühr – des «Einsitzgeldes», das häufig zwischen Gemeinden und Herrschaft aufgeteilt wurde – sowie die Hinterlegung einer Bürgschaft, der sogenannten «Trostung», zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Fall von Schulden.³ «Wann es sich dann begäbe, daß ein Hintersäß in der Grafschaft gutwillig gestattet», also aufgenommen «wurde, so solle ein solcher Beisäß nichts desto weniger um ein Hundert Guldj genugsamme Bürgschaft im Land zu geben schuldig sein. Wo er's aber nit thun könnte, solle die Gemeind, in deren er sich gesetzt, oder setzen wollte, ihn verweisen» – ihn also wegweisen.

Ausschluss von der politischen Mitwirkung

Die «Gnädigen Herren und Oberen» sicherten sich aber auch ihren finanziellen Vorteil, wenn die Bürgschaft bei Schulden des Hintersassen nicht hinterlegt wurde: «Wurde er aber ohne einen Bürgen gestattet [aufgenommen], so solle derjenige, so dem Hintersäßen Herberg ertheilt, in fahl es Mangel wäre, aufgeschlagne Schulden zu bezahlen, anstehen, um des Hintersäßen Schuldgläubigen im Land, old bey uns um ein Hundert Guldj (da es so viel manglete) zu entrichten.» Mochte aber ein Hintersasse selbst eine Wohnung bauen oder kaufen, «so soll er nichts desto weniger den Bürgen der Gemeind geben, konnte er's nit thun, und die Gemeind ein solchen ohne Bürgschaft sitzen liese, da soll als dann die Gemeind, im fahl nothwendig, gemachte schulden zu bezahlen, um hundert Guldj Bürgschaft angesucht, und zu bezahlen angewiesen werden.»⁴ Wenn also eine Gemeinde einen Hintersassen aufnahm – «sitzen liesse», ohne seine Trostung einzulösen und sich verschuldete, war die Gemeinschaft verpflichtet, für diese Schulden in der Höhe der Hinterlegung einzustehen, in diesem Fall also für 100 Gulden.



«Euerer Gnad und Herrlichkeit Unterthänigst Ergebener J. Zweiffel, L[and]Vogt empfiehlt 1742 Landammann und Rat zu Glarus, dass inskünftig Fremde, die in die Grafschaft einheiraten, neben den 200 Gulden für das Landrecht noch 25 oder 30 Gulden in die jeweilige Kirche erlegen müssen. LAGL, 2463/50003, S. 3. Foto Hans Jakob Reich, Salez

War ein «Hintersäß» mit der Bewilligung des Glarner Rates «old⁵ unserer Landvögte» in der Herrschaft Werdenberg aufgenommen, so hatte er gegenüber der Obrigkeit den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten. «Zudemme solle er auch jährlich der Gemeind sein gebührlich Sizgeld entrichten» und «samt seinem Volck [seiner Familie] sich bescheidenlich und als ein Beysäß einstellen, die Gemeinde gäbe dann ihm mehr Erlaubnuß des ihrigen halben.»⁶ Es lag damit an der Gemeinde, den Hintersassen allenfalls mehr Rechte einzuräumen und damit «mehr Erlaubnuß» zu geben, was die Gemeinde – «des ihrigen halben» –, nicht aber die Obrigkeit betraf. Der Status der Hintersassen war allgemein geprägt vom Ausschluss der politischen Mitwirkung; sie besaßen keinen Zutritt zur Gemeindeversammlung und zu Ämtern; sie wurden damit gesellschaftlich diskriminiert.

Obrigkeit und Einheimische als Nutzniesser

Ein Einkauf in die Rechte der Bürger war nur begüterten Hintersassen ermöglicht, wie es das Beispiel des Meisters Michael Hofmänner zeigt, der für sich und seine Familie am 14. März 1654 das Buchser Gemeinderecht um 700 Gulden erkaufte.⁷ In den meisten Fällen war es der Landvogt, der eine Aufnahme bei Landammann und Rat zu Glarus empfahl, so auch 1718 Fridolin Blumer, der anregte, dem Jörg Schiffer, Färberknecht zu Werdenberg und Sohn des Schlossknechts Christen Schiffer, das Gemeinderecht zu erteilen.⁸

Nicht nur die Obrigkeit wusste aus den Gebühren der Hintersassen Profit zu schlagen; auch die Landleute und Bürger wollten Nutzniesser sein. So deponierten zum Beispiel die drei Werdenberger Gemeinden (Grabs, Buchs und Sevelen) 1719 das Ansuchen bei

Landvogt Fridolin Blumer zuhanden von Landammann und Rat zu Glarus, ein Gesetz zu erlassen, dass die fremde Ehefrau eines Werdenbergers der Gemeinde 25 Gulden zu entrichten habe⁹, und 1742 empfiehlt Landvogt Zweifel der Glarner Obrigkeit, das Gesuch der drei Gemeinden, dass inskünftig Fremde, die in die Grafschaft einheiraten, neben den 200 Gulden für das Landrecht, 25 oder 30 Gulden für die jeweilige Kirche erlegen sollen, wie es im Bündnerland der Fall sei.¹⁰

Die schwierige Lage der Hintersassen spitzte sich seit dem 16. Jahrhundert als Folge des Bevölkerungswachstums zu, verstärkt noch durch den damit einhergehenden Druck auf die Nahrungs- und Einkommensmöglichkeiten in Handwerk und Gewerbe, vorwiegend aber in der Landwirtschaft und in der Armenpolitik. Insbesondere war es der oft fehlende, der beschränkte oder rechtlich nicht abgesicherte Zugang zur Nutzung der Gemeindegüter: Allmend, Wald und Weide.

Den Ausschüssen des Buchser Kirchspiels, die 1541 um Erneuerung eines abgelaufenen Gemeinsbriefes bat, erklärte Landvogt Hans Brunner, dass ein Werdenberger, der ausserhalb Buchs wohnt, aber eine Buchserin heiratet, dem Kirchspiel zehn Gulden entrichten soll, sofern er dort Weiden und Alpen nutzen will. Wollte er sich aber in Buchs auch niederlassen, so hätte er 20 Gulden zu entrichten. Ein Fremder, der eine Buchserin heiratete und sich dort anzusiedeln gedachte, musste mit einer Urkunde seinen rechtmässigen Abgang aus der alten Herrschaft becheinigen und 20 Gulden entrichten. Einer Buchserin, die auswärts geheiratet hatte, wurde die Rückkehr nach dem Tod ihres Mannes zwar ermöglicht; ihre Kinder hatten sich jedoch einzukaufen, sobald sie Weiderechte beanspruchten.¹¹

Das Zugrecht, eine Begünstigung der Einheimischen

Schmälerungen bei der Ausübung handwerklicher oder gewerblicher Tä-



Etliche der Grabser Hintersassen bewirtschafteten ein kleines «Hoschtetli» – eine kleine Hofstatt am Studner oder Grabser Berg –, das manchmal erbweise durch Einheirat übernommen werden konnte. Foto Hans Jakob Reich, Salez

tigkeiten und im Erwerb und der Pacht von Gütern waren für die Hintersassen üblich. «*Wan ein frömmder old ein Hintersäß in dieser Grafschaft ein Gut, eine Alp, old eine Weyd kaufte, so hat ein Landmann, welcher will, den Zug dazu*»,¹² heisst es in Artikel 23 des Werdenberger Landbuchs. Dieses «Zugrecht» war eine Begünstigung der Einheimischen, die bei Kauf- oder Pachtinteresse das absolute Vorrecht genossen; ein Hintersasse kam erst dann «zum Zug», ein Gut zu kaufen oder zu pachten, wenn kein Eingesessener einen Anspruch darauf bekundete.¹³

Erwog «ein Frömmder», ein Gut zu kaufen, war er verpflichtet, «*zween Sonntag [hinter]einandern*» in der Kirche, «*in welches Kilchspiels Huben das Gut liegt*», seine Kaufabsichten zu verkünden, «*und dann von der Verkündigung [an] der Zug gegen den Fömmden old Beisässen ein Jahr und drey Tag offen steht*».¹⁴ Somit konnte er sein Wunschziel erst realisieren, wenn ein Jahr und drei Tage nach der Bekanntgabe in der Kirche kein Ansässiger den gleichen Anspruch stellte.

Nach dem grossen «Mandat für das Sarganserland» aus den Jahren 1695/96

war es dem einheimischen Landmann gar bei Busse verboten, einem «*ausländischen Hintersäßen weder Häuser noch liegende Güter zu verkaufen, wer das dennoch thäte, dem soll der betreffende Betrag*

³ Nach HLS 2006.

⁴ Art. 21 des Werdenberger Landbuchs: «*Hintersäßen sollen Bürgen geben*», zit. nach Senn 1862, S. 232.

⁵ *Old* ist eine alte Form der Konjunktion 'oder'.

⁶ Art. 22 des Werdenberger Landbuchs, zit. nach Senn 1862, S. 232f.

⁷ Vermerk im *Werdenberger Urbar*, LAGL, 2401:39 und A 2363/50018.

⁸ LAGL, A 2463/50001.

⁹ LAGL, A 2463/50002.

¹⁰ LAGL, A 2463/50003.

¹¹ LAGL, A 2463/50004.

¹² Art. 23 des Werdenberger Landbuchs, zit. nach Senn 1862, S. 233, «*Wie ein Landmann einem Frömmden Gut mag ziehen*».

¹³ Siehe zum Zugrecht auch GABATHULER, HANSJAKOB, *Konflikte um Wald und Weide im ausgehenden Mittelalter*. In: *Werdenberger Jahrbuch 2004*, 17. Jg., S. 15–39, besonders S. 29f.

¹⁴ Art. 24 des Werdenberger Landbuchs, zit. nach Senn 1862, S. 233.

abgenommen werden. [...] Auch soll es [den Hintersässen] nicht bewilligt sein, ohne Begünstigung durch die Gemeinde Häuser und Städel auf ihren Liegenschaften oder Allemein zu bauen oder mit andern Gemeindsgenößen das ihrige Vieh zu hirten bei 10 fl. Buß. Wann sich aber ein Hindersäß auf irgend eine Weise ungebührlich verhielte, so daß von Gemeinden Beschwerden eingingen, sollen sie Gewalt haben, ihn zu gastinieren[?], das Gut, so er hätte, von Geschworenen schätzen laßen, [und] wie es geschätz [wurde], ihm bar auszahlen und [ihn] damit hinweg schicken.»¹⁵

Darum ein jedes seiner Ehren behutsam seye

Auch wenn die Hintersassen von vielen entscheidenden Rechten der Landleute und Dorfgenossen ausgenommen blieben, wurden sie stets zur Erfüllung der Pflichten wie Brandhilfe, Steuern, Frondienste und Wehrpflicht herangezogen. Auch auf dem Land mussten sie neben der Entrichtung des einmaligen Einzugsgeldes jährlich eine kostenpflichtige Verlängerung ihres Aufenthalts einholen, wobei das Einstiegsgeld willkürlich erhöht werden konnte. Und stets hatten sie zu gewärtigen, dass die Gemeinde aus Angst vor fremder Konkurrenz – vom lokalen Güter- bis zum Heiratsmarkt – ihre Ausweisung verfügte.

In diesem Sinn äussert sich auch Artikel 56 des Werdenberger Landbuchs: «Keine frömmde Manspersohn solle befiegt sein, eins unseres Landes Kindern zu er Ehlichen, er habe dann zweyhundert Gulden ledig Gut, und sein guten ehrlichen ehlichen Nammen und deßen Schein [Attest oder Leumundzeugnis] aufzuweisen. Ebenermaßen soll auch kein Knab ein frömmbedes Weib nehmen, sie habe dann gleichen Schein und zwey Hundert Gulden zu ihme zu bringen, dann solche Heürathen, die harwieder [gegen diese Vorschrift] fürgenohmen wurdend, nichts destoweniger an seinem gebührenden Orth sollend genichtiget [für ungültig erklärt] werden. Darum ein jedes sich vorbedencke, und seiner Ehren behutsam seye.»¹⁶

Registrierung der Hintersassen in der Landvogtei Werdenberg

Die Zahl der Hintersassen dürfte nicht nur in der Landvogtei Werdenberg, sondern auch in den andern heutigen Gemeinden der Region vor 1800 eher klein gewesen sein. Um 1750 lebten beispielsweise in Sevelen nur drei Familien Roth und zwei Familien Stöckli. Johannes Roth aus dem Toggenburg hatte 1712 Anna Senn von Altendorf geehelicht. Als Hintersassen lebten zwei Generationen Nachkommen am Seveler Berg und wurden letztmals 1784 im Taufregister erwähnt. Die Familie übersiedelte wahrscheinlich nach Buchs, wo sich 1798 Roth niederliessen, die in vier Generationen das Handwerk des Messerschmieds ausübten.

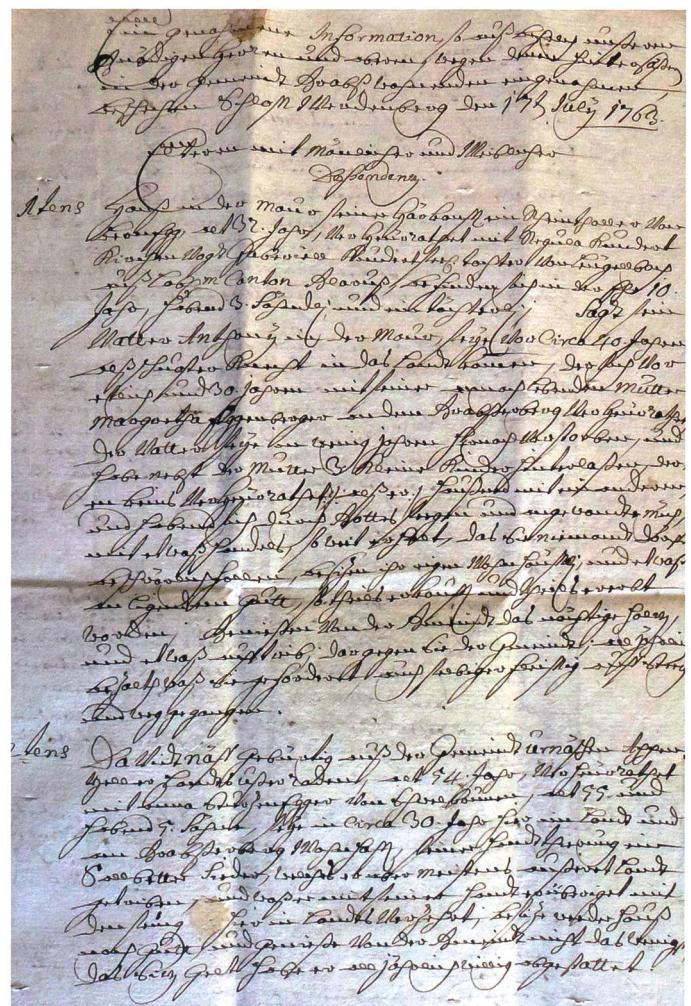
Als Sohn eines katholischen Vaters aus dem Montafon um 1716 geboren,

von seiner Mutter aber evangelisch erzogen, ehelichte 1738 Johannes Stöckli in Sevelen Anna Maria Dutler. Beim Rat zu Glarus klagte er 1754 gegen die Gemeinde, er sei bisher in Sevelen geduldet worden, sollte nun aber eine Bürgschaft von 100 Gulden leisten. Er bat darum, die Gemeinde anzuhalten, dass er wie bisher geduldet werde, da er sonst in die Heimat seines Vaters zurückkehren und mit seiner Familie die katholische Religion annehmen müsste. Der Rat entschied zu seinen Gunsten; er verstarb 1775 in Sevelen; sein Sohn Hans, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, anno 1801.¹⁷

Landvogt Othmar Zwicky hatte 1751 dem Rat zu Glarus die Klage seiner Gemeindevorgesetzten zu unterbreiten, dass viele Hintersassen sich in letzter

**Die Liste mit Infor-
mationen, «so auf
Befehlen unserer
gnädigen Herren
und Oberen wegen
denen Hintersas-
sen in der Gemein-
de Grabs wohnen-
den eingenommen,
bescheiden Schloss
Werdenberg, den
17. Juli 1763.»**

LAGL, A2463/50005. Foto
Hans Jakob Reich, Salez



Zeit ohne Anmeldung niedergelassen und verschiedene Infrastrukturen und Nutzungsrechte in Anspruch genommen hätten. Er bat die Obrigkeit, das Recht der Gemeinden zu schützen. Aufgenommene Hintersassen sollten in Zukunft auch genauer über die zu erfüllenden Pflichten in Kenntnis gesetzt werden.¹⁸ Die Klage stiess bei der Glarner Obrigkeit auf offene Ohren, veranlasste sie doch, dass der Landvogt sogleich die Registrierung aller Beisässen in den drei Gemeinden vornahm. Noch im gleichen Jahr liess er ein Verzeichnis für Buchs und Sevelen mit einer kurzen Beschreibung der Haushaltungen der Hintersassen anlegen,¹⁹ ebenso eine Liste für jene in der Gemeinde Grabs.²⁰

Auch Landvogt Melchior Stüssi hatte 1763 Informationen über die Hintersassen in Grabs zu sammeln und die Ergebnisse seiner Untersuchungen nach Glarus zu überweisen,²¹ da sich «unterschiedliche Landleute sich beklagt, wie einige Hintersassen mit Viehauftrieben und Holz sollen sich allzuviel erfrechet» haben, und baten «daher in aller Untertänigkeit ihre hohe Landes-Obrigkeit als Haupt und gnädig gebietende Herren und Väter, sie bei ihren deswegen habenden Land- und Remedur-Artikeln gnädigst zu schützen und zu schirmen, auch väterlich verbleiben zu lassen, um also der Gemeinde hierdurch die nötige Sicherheit zu verschaffen».²² Stüssi bat den Rat in Glarus, diese Hintersassen aber mit «gesetzmässiger Caution weiterhin [in Grabs] sitzen zu lassen», und die mit Grafschaftsleuten verheirateten Hintersassen im Besitz ihrer ererbten und erworbenen Güter zu belassen, «und als weiterhin gnädigst zu gedulden», da die Leute bisher ihre Abgaben pflichtmässig entrichtet hätten: «Habe auch [...] mit Grund und Wahrheit zu attestieren dass meines Orts von diesen Leuten ihre Abgaben in Steuer, Bräuch, Fäll, Geläss, Zins und Zehnten richtig empfangen, auch solche willig abgestattet worden, [...] dass keine einzige Person in particulari²³ jemand beschwerlich fallen müsse.»²⁴

«Information wegen denen Hintersassen in der Gemeinde Grabs, beschehen 1763»

Die verlangten Listen, «so auf Befehlen unserer gnädigen Herren und Oberen wegen denen Hintersassen in der Gemeinde Grabs» erhoben wurden, beinhalteten eine kurze Beschreibung der 19 Haushaltungen von Hintersässen in Grabs mit rund 65 betroffenen Personen, wobei nach männlicher und weiblicher (6), nach nur männlicher (5) oder nur weiblicher Deszendenz²⁵ (8 Haushaltungen) unterschieden wurde. Die folgenden Angaben zu den Hintersassen-Familien mit Angehörigen auswärtiger Herkunft sind nicht vollständig; sie geben aber über die Verhältnisse in diesen Häusern beispielhaft Aufschluss.

1. «Hans in der Maur, seiner Herkunft ein Rheintaler von Bernegg, alt 32 Jahr, verheiratet mit Regula Kundert Kirchenvogt Gabriel Kundert sel. Tochter von Leugelbach aus loblichem Kanton Glarus, [...] haben 3 Söhnlein und ein Töchterlein, sagt sein Vater Antonius in der Maur sei vor ca. 40 Jahren als Schusterknecht in das Land kommen, der sich vor etlich und 30 Jahren mit seiner noch lebenden Mutter Margreta Eggengerger an dem Grabserberg verheiratet. Der Vater sei [...] hernach verstorben und habe nebst der Mutter 3 kleine Kinder hinterlassen,

deren keines verheiratet als er, hausen mit einander und haben sich durch Gottes Segen [...] mit etwas Handel so weit erhalten, dass sie niemand [...] Beschwären [...], besitzen ihr eigen Wohnhäusli und etwas an liegendem Gut, so teils erkauf und teils ererbt worden, geniessen von der Gemeinde das nötige Holz und etwas Auftrieb, dagegen sie der Gemeinde alljährlich bezahlten was sie gefordert auch selbiger fleissig auf Steg und Weg gegangen.»²⁶

2. «David Näff, gebürtig aus der Gemeinde Urnäsch Appenzellerland Ausserrhoden, alt 54 Jahr, verheiratet mit Anna Sturzenegger von Schwellbrunnen, alt 55, und haben 5 Söhne sei ca. 30 Jahr hier im Land und am Grabserberg wohnhaft, [...] Hantierung [als] ein Salpeter Sieder²⁷, welches er aber meistens ausser Landes getrieben und was er mit seiner Hand erübriget mit den Seinigen hier im Land verzehrt, besitze weder Haus noch Gut und geniesse von der Gemeinde nicht das wenigste, das Sitzgeld habe er alljährlich willig abgestattet.»

3. «Fidel Ritter gebürtig von Altstätten seiner Begangenschaft ein Krämer, seiner Profession ein Schreiner, die er aber wenig treiben könne, alt 49 Jahr, wohnhaft in Grabs 26 Jahr, verheiratet mit Barbara Hagmann aus der Gmeinde Salez, deren Vater viele Jahre als Hintersass und Schuster in Grabs gewohnt, geniesse von der

15 Reich-Langhans 1921, S. 226 f.

16 Art. 56 des Werdenberger Landbuchs, «Frömmde undbedachte Heurath», zit. nach Senn 1862, S. 232 f.

17 Nach Sulzberger 1978, S. 117ff.

18 LAGL, A 2463/50008.

19 LAGL, A 2463/50010.

20 LAGL, A 2463/50011.

21 Siehe dazu den Abschnitt «Information wegen denen Hintersassen in der Gemeinde Grabs, beschehen 1763».

22 LAGL, A2463/50006.

23 Das spälateinische *particularis* bedeutet soviel wie 'einen Teil' oder 'eine Minderheit (in einem Staat) betreffend'.

24 LAGL, A 2463/50006.

25 Mit dem Begriff *Deszendenz* ist die 'Abstamnung' gemeint; hier ist es die Herkunft von

Hintersassen, die mit einheimischen Frauen beziehungsweise Männern verheiratet waren.

26 Die Formulierung «Steg und Weg» erscheint in vielen dieser Familiencharakteristiken und meint das «Gemeinwerk», also die Pflichten nur gegenüber der Gemeinde, nicht auch der Obrigkeit.

27 Seit der Einführung des Schwarzpulvers war Salpetersieder ein Beruf, der grosse militärische Bedeutung hatte, da Salpeter zur Herstellung von Schiesspulver benötigt wurde. Der Salpeter wurde aus dem Erdboden von Ställen und Wohnhäusern gewonnen, weil er sich dort aus dem im Boden vorhandenen Kalk und dem nitrathaltigen Urin von Tier und Mensch bildet. Salpetersieder war ein nicht sesshafter Beruf; mit Vollmacht der Landesherren durchwühlten sie die Anwesen der Bauern, was für die Betroffenen grosses Ungeheuer bedeutete, so dass sie oft als Plage angesehen wurden.

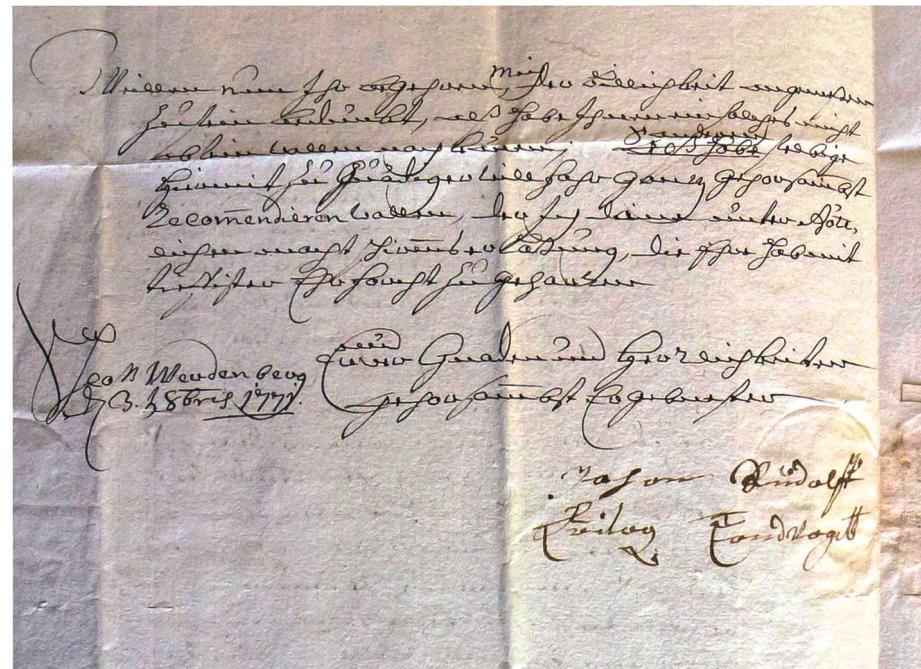
Gemeinde nichts, besitzt sein eigen Wohnhaus, bezahlt der Gemeinde das Sitzgeld und geht selbiger auf Steg und Weg.»

4. «Johannes Schildknecht gebürtig aus dem Appenzellerland von Teufen, alt 39 Jahr, verheiratet mit Maria Gantenbein ab dem Studnerberg, 46 Jahr, besitzt seines Schwiegers sel. Wohnhaus, etwas Gut und ein Berglein, an Holz habe er nichts genossen als 7 Stämmlein Zuhebung seiner Gebauren [?], an Trieben²⁸ habe er niemals nichts als vor einem Jahr 2 Pferlein und 1 Kühlein und dieses Jahr 2 Pferlein, 1 Kühlein und 1 Käblein, Sitz- und Auftriebgeld habe er der Gemeinde bezahlt was man ihm gefordert und sei selbiger auf Steg und Weg gegangen und ist seines Tuns ein Pferdehändler.»

5. «Jakob Mosbrugger, alt 34 Jahr, seiner Profession ein Schuster, und Anna Hilti aus dem Städtli, alt 37, gesegnet mit einem Töchterli, sagt seine Vorfäder seien vor unerdenklichen Jahren hier gesessen und wisse von keiner anderen Vaterstadt oder Heimat, besitzt ein eigenes neu erbautes Wohnhaus unter dem Städtli, zahlt alljährlich der Gemeinde das Sitzgeld, geht auf Steg und Weg und geniesst sonst nichts.»

6. «Kaspar Mosbrugger, Bruder [des Vorgenannten und von] geringer Profession, verheiratet mit Cathrina Schlegel, hat ein Töchterlein, verantwortet sein Herkommen wie obiger, besitzt nichts als ein kleines Wingertlein, ist auch ein Arbeiter in m[einer] g[nädigen] Herren und Oberen Wingert, dem auch mit Grund beigelegt werden kann, dass er sich als ein getreuer und geflissener Arbeiter bezeige, bitten [...] ganz untätig, sie weiter in Gnaden zu [halten], bezahlt alljährlich sein Sitzgeld und geht auf Steg und Weg, geniesst [...] etwas weniges wegen Geissauftrieb.»

7. «Johannes Näff, Witwer von Urnäsch mit einem Töchterlein, wohnhaft in Grabs, besitzt ein eigenes Haus und Hof statt so er erkaufst, seiner Begangenschaft ein Salpeter Leuterer²⁹, geniesst etwas weniges an Brennholz, das meiste habe er erkaufst, habe in 18 [Jahren] nur einmal ein Kühlein aufgetrieben, bezahle der Gemeinde alljährlich das Sitzgeld und gehe



Landvogt Johann Rudolf Freitag meldete am 3. Oktober 1771 einen Streit zwischen Ammann und Richter der Grafschaft einerseits und einigen Werdenberger Hintersassen anderseits an Landammann und Rat zu Glarus. LAGL, A2463/50014. Foto Hans Jakob Reich, Salez

auf Steg und Weg, bittet dass weilen er sein Eigentum besitze und niemand beschwerlich sein dürfe, dass er in Gnaden weiter möchte geduldet werden.»³⁰

Hintersassenzunahme gegen Ende des Ancien Régime

Vier Jahre später, 1767, lag es an Landvogt Johannes Zweifel, die Beschwerden der Gemeinde Grabs über die Niederlassung zu vieler Hintersassen an den Rat zu Glarus weiterzuleiten. Die Gemeindevorgesetzten verwiesen auf eine Ratserkenntnis und bat um entsprechenden Schutz. Zweifel berichtete, man habe bereits versucht, sie zur Heimkehr zu bewegen, doch Gewalt mochte er vorerst nicht anwenden; er gestattete jedoch, das Problem nach Glarus zu tragen.³¹

Landvogt Heinrich Schuler wollte 1768 ebenfalls einige Hintersassen in Grabs zur Ausreise bewegen – erfolglos! Etliche hatten einen schlechten Ruf oder konnten aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren, andere waren so arm, dass sie gar nicht bestraft werden konnten.³²

Die Hintersassen bildeten auch in der Vogtei Werdenberg keine homogene Randgruppe, wiesen aber wie andernorts mehr Angehörige der Ärmsten auf als die Ortsbürger.³³ In dieser Angelegenheit waren auch Streitereien zwischen der Gemeinde und neuen Beisässen um zwei Ratserkenntnisse von 1763 entstanden, wonach die bis dahin niedergelassenen geduldet werden sollten, spätere aber nicht. Schuler stellte die Frage, auf welche Art Grabs seine Hintersassen loswerden könnte und empfahl Glarus, den Grabsern mindestens Abhilfe in Aussicht zu stellen.³⁴

Das übermässige Anwachsen der Zahl der Hintersassen blieb auch in den 1770er Jahren für Grabs ein Problem.³⁵ Die Gemeinde wurde durch die zahlreichen Beisässen, die ungefragt die Rechte von Gemeindegenossen beanspruchten, stark belastet und bat daher den Landvogt um Erleichterung. Die Obrigkeit gestand den Gemeinden wie früher zu, zwar Hintersassen anzunehmen, sofern sie für 100 Gulden Bürgschaft leisten konnten. Gemäss Weisung hatten sie sich jedoch alle bin-

nen vier Wochen bei ihrer Gemeinde um den Beisitz – die Niederlassung – zu bewerben: Angenommene mussten die Trostung leisten; die Abgewiesenen jedoch hätten das Land verlassen sollen. Über die Zahl der beiden Gruppen und den Vollzug dieser Verordnung erfahren wir nichts Näheres. Allerdings durften die Grabser Beisässen kein Vieh mehr auf die Tratt treiben, auf Erlaubnis der Gemeinde jedoch eine Kuh halten. Auch der Holzschlag in den offenen Wäldern war ihnen verboten, und Immobilien durften sie keine mehr kaufen. Jährlich aber hatten sie vier Gulden Sitzgeld zu erlegen.³⁶ Die Antwort auf die Frage, ob all diese restriktiven Massnahmen mit den schwindenden Ressourcen der beginnenden Hungerkrisenjahre 1770/71 in Zusammenhang gebracht werden können, muss hier offen bleiben.³⁷

«Gleichheit» und Emanzipation

Als Hintersassen war – neben der grossen Gruppe der Heimatlosen, der Fahrenden und der Bettler – ein weiterer ansehnlicher Teil der Menschen in unserem Land über viele Jahrhunderte der Diskriminierung ausgesetzt. Die seit dem Spätmittelalter einsetzende binnenschweizerische Migration hatte einen tiefen Graben zwischen Alteingesessenen und Zugezogenen entstehen lassen. Meist stammten die Zugewanderten aus dem näheren Umkreis; sie waren jedoch rechtlich, politisch und gesellschaftlich Menschen zweiter Klasse, obwohl sie der gleichen Ethnie angehörten. In dieser sozial sehr heterogenen Gruppe der Hintersassen gab es bekanntlich Arme und Reiche, wobei sie alle durch die Abgabe des Einzugs und des Sitzgeldes als willkommene Geldquelle betrachtet wurden. Der politischen Diskriminierung entgehen konnten sie indes allein durch den Einkauf ins Bürgerrecht, wobei die Einbürgerung meistens sehr beschränkt gehandhabt wurde. Vorab in Krisenzeiten wurde den Beisässen durch die Einheimischen mit Unbehagen und Misstrauen begegnet; sie dienten als Sün-

denböcke für Missstände, und ihre Zahl und ihre Zunahme wurden – wie es das Beispiel von 1770/71 zeigt – als Bedrohung empfunden.

In der Zeit der Helvetischen Republik wurden alle Bürger mit der revolutionären Parole «Gleichheit» von 1798 endlich politisch emanzipiert. Wenn auch die Gleichstellung der Hintersassen nur von kurzer Dauer war, so konnte damals doch immerhin die Grundlage für das heute prägende Prinzip der «Zweiheit» von Einwohner- und (Orts-)Bürgergemeinde in den meisten Kantonen gelegt werden. Die Einführung der Einwohnergemeinde und die politische Gleichstellung in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten wurde in der Bundesverfassung von 1848 mit dem Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger festgehalten. Doch erst mit der Verfassung von 1874 erfolgte die Gleichstellung sämtlicher niedergelassenen Schweizer Bürger mit den heimatberechtigten Gemeindebürgern auch in allen Angelegenheiten auf Gemeindeebene.

Parallelen zur heutigen Gesellschaft sind offensichtlich: Ausschluss und Diskriminierung – früher bei den niedergelassenen Hintersassen, heute bei ausländischen Immigranten. Rund ein Fünftel der Bevölkerung unseres Landes arbeitet und zahlt hier Steuern, ist aber vornehmlich von den politischen Rechten ausgeschlossen. Das aktive Wahl- und Stimmrecht kennen nur wenige Gemeinden und Kantone für diesen Teil der Bevölkerung; auf eidge-

nössischer Ebene fehlen sie ganz. Bis-her brachten Volksabstimmungen diesbezüglich vielerorts wuchtige Nein-Mehrheiten. Immerhin ist es heute auch für die grosse Gruppe der Zugewanderten viel einfacher, diese Rechte zu erlangen, wenn sie die Einbürgerungskriterien erfüllen.

28 Damit ist der Auftrieb von Tieren auf die Alpen oder Allmenden gemeint.

29 Siehe auch Anm. 27. Zur Salpetergewinnung wurde der Boden ausgegraben und ausgewaschen, so dass eine salzhaltige Lösung entstand, die durch Sieden gesättigt und geläutert wurde. Da sich Salpeter in heißem Wasser deutlich besser löst als in kaltem, kristallisiert beim Abkühlen das Salpetersalz zuerst aus.

30 Nach LAGL, A 2463/50005. Der Verfasser bedankt sich für die nicht einfache Transkription bei Heinz Gabathuler, Oberschan.

31 LAGL, A 2463/50012.

32 LAGL, A 2463/50013.

33 HLS 2006.

34 LAGL, A 2463/50013. Nach einem Passus im Werdenberger Landbuch hatte ein neuer Beisäss sich zuerst bei der Gemeinde und dann beim Landvogt zu melden, der das Gesuch seinerseits nach Glarus weiterreichte.

35 Im 18. Jahrhundert dürfte der Anteil der Hintersassen zwischen 5 und 15 Prozent betragen haben; die Bandbreite ist jedoch sehr schwer abzuschätzen.

36 LAGL, A 2463/50015.

37 Zur Hungerkrise von 1770/71 vgl. GABATHULER, HANSJAKOB, *Ernährungskrisen in früheren Jahrhunderten*. In: *Werdenberger Jahrbuch 2008*, 21. Jg., S. 37ff., besonders S. 43ff.

Literatur

HLS 2006: HOLENSTEIN ANDRÉ, *Hintersassen*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15998.php>, Version vom 26.9.2006.

LAGL: Landesarchiv des Kantons Glarus, *Altes Gemeines Archiv Werdenberg*, Regesten Bd. 2, Bestand 2463: *Landrecht, Gemeindsrecht, Hintersassen*.

Reich-Langhans 1921: REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Wer-*

denberg und Sargans, Buchs 1921, Reprint Buchs 1988.

Schindler 1986: SCHINDLER, DIETER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei*, Buchs 1986.

Senn 1862: SENN, NIKOLAUS, *Werdenberger Chronik*, Schlussheft, Chur 1862.

Sulzberger 1978: SULZBERGER, HULDREICH GUSTAV, *Die Geschichte der Gemeinde Sevelen*, 1. Bd., bearbeitet von ULRICH FRIEDRICH HAGMANN, Sevelen 1978.